

**Satzung**  
**über die**  
**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Gemeinde Riesbürg**  
**vom 19. November 2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Riesbürg hat am 19. November 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Riesbürg** beschlossen:

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten als Sitzungsgeld in Höhe von **20 €** gezahlt.  
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.  
Das Sitzungsgeld an die Gemeinde- und Ortschaftsräte wird halbjährlich nachträglich ausbezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung entsprechend § 48 Abs. 1 GemO pauschal eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von eineinhalb Monatssätzen aus 40 v.H. des Mindestbetrages für die Gemeindegrößengruppe zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern entsprechend dem Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG).
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Entschädigung.

## **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Inanspruchnahme außerhalb der in § 1 genannten Sitzungen einheitliche Durchschnittssätze.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden: **15 €**,
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **25 €**,
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **36 €**.

## **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

## **§ 4 Wasserwärter**

Der Wasserwärter im Ortsteil Goldburghausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Stunden/Monat bei Anwendung des bei der Gemeinde Riesbürg gültigen Stundenlohns für nicht ständig Beschäftigte.

## **§ 5 Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung der Gemeinderäte für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb ihres Wohnbezirkes wird auf **2,50 €** je Sitzung festgesetzt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Oktober 1987, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Riesbürg, 19. November 2001

gez.

Neumeister  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.